

Wir beantragen die vorläufige Steuerfestsetzung im Sinne von § 165 Abs. 1 Nr. 3 AO in Bezug auf die geltend gemachten Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen im Sinne von § 33 Abs. 1 EStG und der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung.

Begründung:

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten ist derzeit ein Verfahren beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz unter Az. 4 K 1970/10 anhängig und es ist lediglich eine Frage der Zeit, bis auch das erste Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Es wird erwartet, dass es eine logische Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geben wird, welche auf die eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine Krankenversorgung steuerfrei bleiben müssen, soweit sie mit der Versorgung auf Sozialhilfeniveau vergleichbar sind (BVerfG, Beschluss v. 13.2.2008 - 2 BvL 1/06), beruhen.

Auch wenn die Krankenversicherung grds. sämtliche Aufwendungen für die Basisversorgung abdeckt, bleiben aber speziell in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Inanspruchnahme bestimmter Leistungen Zuzahlungen durch den Versicherten zu leisten. Daneben fällt auch die Praxisgebühr an. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben jedoch keine Zuzahlungen zu ihrer medizinischen Versorgung zu tragen. Ihre Aufwendungen werden vollständig vom Sozialleistungsträger übernommen. Hier sind demnach insbesondere folgende Zahlungen betroffen: Praxisgebühr (§§ 24 Abs. 4 i. V. m. 61 Satz 2 SGB V); Zuzahlungen zu Arznei-, Heil- und medizinischen Hilfsmitteln; §§ 31 Abs. 3 bzw. 33 Abs. 8 i. V. m. 61 Satz 1 SGB V); Zuzahlungen zu stationärer Krankenhausbehandlung (§§ 39 Abs. 4 i. V. m. 61 Satz 2 SGB V); Zuzahlungen zu Rehabilitation (§§ 40 Abs. 6 i. V. m. 61 Satz 2 SGB V); Eigenanteil der Aufwendungen für Zahnersatz (§ 55 SGB V).

Insoweit die vorläufige Steuerfestsetzung nicht erfolgt, weisen wir schon jetzt darauf hin, dass wir Einspruch hiergegen einlegen werden.

Wir werden auf das o.g. Verfahren hinweisen und das Ruhen des Verfahrens aus Gründen der Zweckmäßigkeit beantragen, bis die entsprechende Rechtsprechung vorliegt (§ 363 Abs. 2 Satz 1 AO).